

**Anleihebedingungen**  
**7,00 % - Wandelschuldverschreibung 2013/2018**  
der  
**Minaya Capital AG**  
**ISIN DE000A1X3H17 / WKN A1X3H1**

**Anleihebedingungen**

**1. Nennbetrag, Stückelung, Ausgabebetrag, Verbriefung und Clearing**

- 1.1 Die von der Minaya Capital AG mit Sitz in Hörselberg-Hainich („**Anleiheschuldnerin**“) begebene 7,00%-Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: bis zu Euro drei Millionen), ist eingeteilt in bis zu 3.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 („**Teilschuldverschreibungen**“).
- 1.2 Die Teilschuldverschreibungen werden zum Ausgabebetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung (der „**Ausgabebetrag**“) in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben. Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- 1.3 Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und/oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Verbriefungsanspruch ist insoweit ausgeschlossen.
- 1.4 Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen setzt eine entsprechende Depotbuchung voraus und erfolgt nach den Bestimmungen der Clearstream; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

**2. Status der Teilschuldverschreibungen**

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

**3. Laufzeit und Verzinsung**

- 3.1 Die Teilschuldverschreibungen haben eine Laufzeit vom 01.08.2013 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) bis zum 31.07.2018 (einschließlich) (die „**Endfälligkeitstag**“) (die Zeit insgesamt die „**Laufzeit**“).
- 3.2 Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages mit jährlich 7,00 % (der „**Zinssatz**“) verzinst.

- 3.3 Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von
- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
  - (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 3.4 Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. August jeden Jahres (jeweils ein „**Zinsfälligkeitstag**“) zur Zahlung fällig. Die Zinszahlung ist jeweils am 01.8.2014, am 01.08.2015, am 01.08.2016, am 01.08.2017 und die letzte Zinszahlung am 01.08.2018 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn die Teilschuldverschreibung nach Ziffer 6 umgewandelt wurde mit dem Wandlungstag nach Ziffer 6.9 bzw. mit dem Tag, an dem die Wandlungsstelle die Wandlungserklärung abgegeben hat.
- 3.5 Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 4 bei Fälligkeit zurückzahlt und die Teilschuldverschreibungen auch nicht gemäß Ziffer 6 gewandelt wurden, werden die Teilschuldverschreibungen über den Endfälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugsschadens, ist ausgeschlossen.

#### **4. Rückzahlung, Rückerwerb und vorzeitige Rückzahlung**

- 4.1 Die Teilschuldverschreibungen werden am 01.08.2018 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder von der Anleiheschuldnerin zurück gekauft worden sind.
- 4.2 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.
- 4.3 Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen am 01.08.2016 zu 104% ihres Nennbetrages zurückzuzahlen, sofern sie nicht vorher gewandelt oder von der Anleihegläubigerin zurückgekauft worden sind.
- 4.4 Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.
- 4.5 Die Anleiheschuldnerin hat die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicherstr. 222, 47877 Willich, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.6 Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 4.8 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

- 4.7 Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Frankfurt a. M. für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.8 Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 4.7, die Zahlung zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.9 Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge bis zum Eintritt der Verjährung des jeweiligen Anspruchs verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

## 5. **Wandlungsstelle**

Die Anleiheschuldnerin hat die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicherstr. 222, 47877 Willich, als Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleiheschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

## 6. **Wandlungsrecht**

- 6.1 Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 6 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „**Wandlungsrecht**“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „**Aktien**“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich den an der Börse Düsseldorf, oder ersatzweise an einer anderen deutschen Wertpapierbörse, gehandelten Aktien der Anleiheschuldnerin. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 6.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 6 verpflichtet.
- 6.2 Die Wandlung ist an Geschäftstagen nur in folgenden Zeiträumen („**Wandlungsfrist**“) möglich:

15.10.2013 – 14.12.2013  
01.06.2014 – 31.08.2014  
15.10.2014 – 14.12.2014  
01.06.2015 – 31.08.2015  
15.10.2015 – 14.12.2015  
01.06.2016 – 31.08.2016  
15.10.2016 – 14.12.2016  
01.06.2017 – 31.08.2017  
15.10.2017 – 14.12.2017

01.06.2018 – 31.07.2018

(jeweils einschließlich)

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) ausgeschlossen.

- (i) Innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) Während eines Zeitraumes, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin beginnt und am dritten Tag nach der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin, die über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließt (jeweils einschließlich), endet;
- (iii) Während eines Zeitraumes von drei Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 4.1.

6.3 Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung nach Ziffer 6 geliefert werden (der „**Wandlungspreis**“), beträgt vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 7 EUR 2,00 je Aktie. Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in Ziffer 6.9 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen, werden aber in bar vergütet. Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 – vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises gemäß Ziffer 7 – in 500 Aktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

6.4 Die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleihegläubiger ist ausgeschlossen, sofern er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat oder die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibung gemäß Ziffer 4.3 vorzeitig zurückgezahlt hat.

6.5 Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 6.6 (die „**Wandlungserklärung**“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 6.7 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 6.12 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich.

6.6 Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Anleihegläubigers oder seiner depotführenden Bank bei Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;

- (iv) etwaige in dem Vordruck der Wandlungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 Abs. 1 AktG abzugeben.
- 6.7 Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.
- 6.8 Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 6 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Wandlungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Wandlungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der in der Wandlungserklärung angegebenen Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger zurückgegeben.
- 6.9 Eine zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 6.7 erfüllt sind, wirksam. Wandlungserklärungen, die der Gesellschaft in dem Zeitraum zwischen dem Tag, auf den sich der Nachweis des Aktienbesitzes für die Teilnahme an einer Hauptversammlung der Gesellschaft beziehen muss und dem dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung zugehen, werden jedoch frühestens am dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung wirksam und Wandlungserklärungen, die der Gesellschaft in dem Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Ablauf des letzten Geschäftstages der Bezugsfrist für dieses Angebot zugehen, werden frühestens am ersten Geschäftstag nach Ende der Bezugsfrist wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „**Wandlungstag**“), ist der Tag, an dem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.
- 6.10 Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als zehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream bewirken. Die Aktien werden nach freiem Ermessen der Anleiheschuldnerin stammen aus: (i) dem in der Hauptversammlung vom 15. Mai 2013 geschaffenen bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von insgesamt bis zu EUR 400.000,00, (ii) dem in der Hauptversammlung vom 15. Mai 2013 geschaffenen genehmigten Kapital der Anleiheschuldnerin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von insgesamt bis zu EUR 400.000,00, (iii) einem von künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, (iv) einem von künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden genehmigten Kapital und/oder (v) von künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden Kapitalerhöhungen und/oder (vi) eigenen Aktien der Anleiheschuldnerin, sofern solche existierenden Aktien, abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf

als die Dividendenberechtigung der neuen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger andernfalls zu liefern wäre) derselben Gattung angehören müssen wie die neuen Aktien, die andernfalls zu liefern wären. Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.

- 6.11 Die Anleiheschuldnerin kann nach freiem Ermessen anstelle der Lieferung der Aktien, auf die der Anleihegläubiger einen Anspruch hat, ganz oder teilweise einen Barbetrag in Euro („**Barbezahlung**“) zahlen, sofern Aktien der zu liefernden Gattung am Wandlungstag an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Barzahlung für eine Aktie errechnet sich aus dem Betrag des arithmetischen Durchschnitts des Schlusskurse an der Düsseldorfer Börse, oder alternativ einer anderen deutschen Wertpapierbörse, innerhalb eines Zeitraums von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen beginnend an dem zweiten auf den Benachrichtigungstag folgenden Handelstag („**Berechnungszeitraum**“), gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei EUR 0,005 abgerundet werden. Die Barzahlung wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums durch die Anleiheschuldnerin geleistet. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet.

Die Anleiheschuldnerin wird die Anleihegläubigerin nicht später als am siebten Geschäftstag nach dem Wandlungstag darüber informieren, sofern die Anleiheschuldnerin eine Barzahlung leisten wird. Dies erfolgt durch Mitteilung an Clearstream Frankfurt zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream Frankfurt. Derartige Mitteilungen gelten am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream Frankfurt als den Anleihegläubigern zugegangen.

- 6.12 Jeder Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin gemäß dieser Ziffer 6 anfallen.

## 7. Anpassung des Wandlungspreises

- 7.1 Wenn die Anleiheschuldnerin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in Ziffer 6.3 festgesetzten oder nach dieser Ziffer 7 angepassten Wandlungspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“) oder (iv) in den Fällen der Ziffer 7.5 („**Sonstige Maßnahmen**“), so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe der Ziffern 7.2 bis 7.5 angepasst. Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß dieser Ziffer 7 erfolgt jedoch nicht, soweit eine oder mehrere Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen unter Ausnutzung des von der Hauptversammlung am 15. Mai 2013 geschaffenen Genehmigten Kapitals 2013 durchgeführt und jeweils vor dem 31. Dezember 2013 in das Handelsregister eingetragen werden.

- 7.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird nach Wahl der Anleiheschuldnerin die Anleiheschuldnerin entweder

- (i) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf die Anzahl von Aktien oder Schuldverschreibungen bzw. sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten einräumen, die dem jeweiligen Anleihegläubiger zugestanden hätten, hätte er unmittelbar vor dem Bezugsangebot seine Wandlungsrechte ausgeübt; oder
- (ii) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten für jede Aktie, die Gegenstand des Wandlungsrechts ist, einen Betrag zahlen, der dem Bezugsrechtwert (wie nachstehend definiert) entspricht; oder

- (iii) den Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigen. Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Börse Düsseldorf, alternativ einer anderen deutschen Wertpapierbörse, oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, den von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.
- 7.3 Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.
- 7.4 Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin allein durch die Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden Betrags des Grundkapitals, bleibt, vorbehaltlich von anderen Anpassungen gemäß dieser Ziffer 7 das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.
- 7.5 Falls die Anleiheschuldnerin oder ein Dritter vor Ablauf der Wandlungsfrist eine nicht in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Anleiheschuldnerin ergreift, und diese Maßnahme nach Auffassung der Wandlungsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Wandlungsrecht des Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Anleiheschuldnerin hat, wird die Wandlungsstelle den Wandlungspreis in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Wandlungsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre.
- 7.6 Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Fall eines Aktiensplitts (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt Ziffer 7.3 sinngemäß.
- 7.7 Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Wandlungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von Ziffer 10 bekannt zu machen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 (einschließlich) aufgerundet wird. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Wandlungsstelle haftet gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- 7.8 Anpassungen nach Maßgabe der Ziffer 7.2 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „**ex Bezugsrecht**“ oder „**ex Berichtigungsaktien**“ gehandelt werden (der „**Anpassungstichtag**“). Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.4 oder 7.6 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden. Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.5 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß Ziffer 10 durch die Wandlungsstelle folgt, soweit nicht die Wandlungsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag entsprechend Ziffer 7.7 bestimmt.
- 7.9 Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von Ziffern 7.2 bis 7.6 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (Ziffer 7.9)

auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Ziffer 7.2, danach gemäß Ziffer 7.3, danach gemäß Ziffer 7.4, danach gemäß Ziffer 7.5 und zuletzt gemäß Ziffer 7.6.

- 7.10 Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin eine Zahlung gemäß Ziffer 7.2 oder eine Anpassung des Wandlungspreises nach Ziffer 7 dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Aufgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 Abs. 1 AktG).

## **8. Kündigungsrechte**

- 8.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- (i) die Minaya Capital AG erfüllt eine wesentliche Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und die Nichterfüllung dauert länger als 6 Wochen an, nachdem der Anleihegläubiger die Anleiheschuldnerin schriftlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung aufgefordert hat;
- (ii) die Minaya Capital AG gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder sie stellt ihre Zahlungen allgemein ein;
- (iii) die Minaya Capital AG stellt einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Minaya Capital AG oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Minaya Capital AG wird eröffnet oder mangels Masse abgelehnt;
- (iv) die Minaya Capital AG wird aufgelöst.

Das Recht zur Kündigung entfällt, sofern der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

- 8.3 Eine Kündigung gemäß Ziffer 8.2 bedarf der Schriftform. Die Kündigungserklärung muss eine Angabe zum Kündigungsgrund sowie eine Bescheinigung der Depotbank enthalten, die nachweist, dass der Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigungserklärung Anleihegläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist.

## **9. Steuern**

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

## **10. Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im



Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

#### **11. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen**

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Teilschuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingung verstoßen wird.

#### **12. Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

#### **13. Änderung der Anleihebedingungen**

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

#### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist München, soweit gesetzlich zulässig.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 14.5 Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle handeln in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Anleiheschuldnerin und stehen in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 14.6 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.